

1. Die Geschichte in einigen Worten
2. Die Konzeption der Regelung des BGBs
(Gesetz V vom Jahre 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch)
3. Die Beförderung laut dem BGB (Buch 6 Teil 3 Kapitel XXXVIII)
4. Judikatur CMR Abkommen
5. Inländische Straßenbeförderung
(Regierungsverordnung 120/2016 (VI.7.) Korm.)
6. Spedition laut dem BGB (Buch 6 Teil 3 Kapitel XLII)
7. Abgrenzungsfragen zwischen Spedition und Beförderung
8. Lagerung
9. Gerichtliche Zuständigkeit, neue ungarische ZPO, ab 01.01.2018

Typischer Vertrag / Spedition / Beförderung
beinhaltet keine Regelung, zurück zum →

Grundtyp / Kommission / Auftrag / Werkvertrag
beinhaltet keine Regelung, zurück zu den →

Allgemeinen Regeln der Verträge
beinhalten keine Regelung, zurück zu den →

Allgemeinen Regeln der Obligationen

Beförderung laut dem BGB

Frachtvertrag

Frachtbrief

Vorbehalt

Verpackung, Dokumente

Gefahrgut

Die Bereitstellung des Fahrzeuges und die Beladung

Zurücktreten des Absenders vor dem Beginn der Beförderung

Beförderungshindernisse

Verfügungsrecht

Benachrichtigung über die Ankunft der Sendung

Die Fracht

Gesetzliches Pfandrecht

Haftung

Die Haftung des Absenders

Verjährung

Die Regeln des Werkvertrages

Inländische Straßenbeförderung

Minimalinhalt des Frachtvertrages

Sicherung des Frachtpreises

Zahlungsfrist

Frachtbrief

Schüttgut

Übernahme der Ware

Vorbehalte

Beladung in geschlossenem System

Warenbegleitpapiere

Sicherheitsvorschriften der Belade- und

Entladestelle

besonderen Vorschriften unterliegt

Inländische Straßenbeförderung

Nachträgliche Verfügung des Absenders

Palettentausch, Behandlung der Verpackung

Unterfrachtführer

Nachfolgende Frachtführer

Verlorengehen der Ware

Haftung

Schadensereignis

Umfang des Schadenersatzes

Haftung des Absenders

Gefahrgut

Verspätung in der Bereitstellung des Fahrzeuges

*Ungewöhnliche und lex imperfecta Elemente in der RV
(Allgemeine Erläuterung)*

Die Position des Empfängers (Allgemeine Erläuterung)

Judikatur CMR Abkommen

- 1. Bedeutung und Konsequenzen einer Feststellungsklage gegen den Versicherer des Frachtführers*
- 2. Tiefgekühltes Lebensmittel, grobe Fahrlässigkeit, der Frachtführer hat den Thermoscript zu prüfen*
- 3. Der Inhalt des Klageantrages bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit*
- 4. Der Vorbehalt des Frachtführers ist erforderlich*
- 5. Befestigung der Ladung, Platzieren der Ware, der Frachtführer verlässt die Beladestelle, zweiter Frachtführer, Mehrkosten auf die Last des Frachtführers*

§ 453 Speditionsvertrag

- (1) Durch den Speditionsvertrag wird der Spediteur verpflichtet, die Versendung des Gutes zu besorgen.
- (2) Der Versender wird verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen.
- (3) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nur, wenn die Besorgung der Versendung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehört. Erfordert das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht und ist die Firma des Unternehmens auch nicht nach § 2 in das Handelsregister eingetragen, so sind in Ansehung des Speditionsgeschäfts auch insoweit die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Vierten Buches ergänzend anzuwenden; dies gilt jedoch nicht für die §§ 348 bis 350.

§ 454 Besorgung der Versendung

- (1) Die Pflicht, die Versendung zu besorgen, umfaßt die Organisation der Beförderung, insbesondere
 1. die Bestimmung des Beförderungsmittels und des Beförderungsweges,
 2. die Auswahl ausführender Unternehmer, den Abschluß der für die Versendung erforderlichen Fracht-, Lager- und Speditionsverträge sowie die Erteilung von Informationen und Weisungen an die ausführenden Unternehmer und
 3. die Sicherung von Schadensersatzansprüchen des Versenders.
- (2) Zu den Pflichten des Speditours zählt ferner die Ausführung sonstiger vereinbarter auf die Beförderung bezogener Leistungen wie die Versicherung und Verpackung des Gutes, seine Kennzeichnung und die Zollbehandlung. Der Spediteur schuldet jedoch nur den Abschluß der zur Erbringung dieser Leistungen erforderlichen Verträge, wenn sich dies aus der Vereinbarung ergibt.
- (3) Der Spediteur schließt die erforderlichen Verträge im eigenen Namen oder, sofern er hierzu bevollmächtigt ist, im Namen des Versenders ab.
- (4) Der Spediteur hat bei Erfüllung seiner Pflichten das Interesse des Versenders wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 455 Behandlung des Gutes, Begleitpapiere, Mitteilungs- und Auskunfts Pflichten

- (1) Der Versender ist verpflichtet, das Gut, soweit erforderlich, zu verpacken und zu kennzeichnen und Urkunden zur Verfügung zu stellen sowie alle Auskünfte zu erteilen, deren der Spediteur zur Erfüllung seiner Pflichten bedarf. Soll gefährliches Gut versendet werden, so hat der Versender dem Spediteur rechtzeitig in Textform die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen.
- (2) Der Versender hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Spediteur Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht werden durch
 1. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung,
 2. Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes oder
 3. Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden oder Auskünfte, die für eine amtliche Behandlung des Gutes erforderlich sind.§ 414 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Ist der Versender ein Verbraucher, so hat er dem Spediteur Schäden und Aufwendungen nach Absatz 2 nur zu ersetzen, soweit ihn ein Verschulden trifft.

§ 456 Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung ist zu zahlen, wenn das Gut dem Frachtführer oder Verfrachter übergeben worden ist.

§ 457 Forderungen des Versenders

Der Versender kann Forderungen aus einem Vertrag, den der Spediteur für Rechnung des Versenders im eigenen Namen abgeschlossen hat, erst nach der Abtretung geltend machen. Solche Forderungen sowie das in Erfüllung solcher Forderungen Erlangte gelten jedoch im Verhältnis zu den Gläubigern des Speditours als auf den Versender übertragen.

§ 458 Selbsteintritt

Der Spediteur ist befugt, die Beförderung des Gutes durch Selbsteintritt auszuführen. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er hinsichtlich der Beförderung die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters. In diesem Fall kann er neben der Vergütung für seine Tätigkeit als Spediteur die gewöhnliche Fracht verlangen.

§ 459 Spedition zu festen Kosten

Soweit als Vergütung ein bestimmter Betrag vereinbart ist, der Kosten für die Beförderung einschließt, hat der Spediteur hinsichtlich der Beförderung die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters. In diesem Fall hat er Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen nur, soweit dies üblich ist.

§ 460 Sammelladung

- (1) Der Spediteur ist befugt, die Versendung des Gutes zusammen mit Gut eines anderen Versenders auf Grund eines für seine Rechnung über eine Sammelladung geschlossenen Frachtvertrages zu bewirken.
- (2) Macht der Spediteur von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er hinsichtlich der Beförderung in Sammelladung die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters. In diesem Fall kann der Spediteur eine den Umständen nach angemessene Vergütung verlangen, höchstens aber die für die Beförderung des einzelnen Gutes gewöhnliche Fracht.

§ 461 Haftung des Speditours

- (1) Der Spediteur haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des in seiner Obhut befindlichen Gutes entsteht.

Die §§ 426, 427, 429, 430, 431 Abs. 1, 2 und 4, die §§ 432, 434 bis 436 sind entsprechend anzuwenden.

- (2) Für Schaden, der nicht durch Verlust oder Beschädigung des in der Obhut des Speditours befindlichen Gutes entstanden ist, haftet der Spediteur, wenn er eine ihm nach § 454 obliegende Pflicht verletzt. Von dieser Haftung ist er befreit, wenn der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte.

- (3) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verhalten des Versenders oder ein besonderer Mangel des Gutes mitgewirkt, so hängen die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit diese Umstände zu dem Schaden beigetragen haben.

§ 462 Haftung für andere

Der Spediteur hat Handlungen und Unterlassungen seiner Leute in gleichem Umfang zu vertreten wie eigene Handlungen und Unterlassungen, wenn die Leute in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln. Gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, deren er sich bei Erfüllung seiner Pflicht, die Versendung zu besorgen, bedient.

§ 463 Verjährung

Auf die Verjährung der Ansprüche aus einer Leistung, die den Vorschriften dieses Abschnitts unterliegt, ist § 439 entsprechend anzuwenden.

§ 464 Pfandrecht des Speditours

Der Spediteur hat für alle Forderungen aus dem Speditionsvertrag ein Pfandrecht an dem ihm zur Versendung übergebenen Gut des Versenders oder eines Dritten, der der Versendung des Gutes zugestimmt hat. An dem Gut des Versenders hat der Spediteur auch ein Pfandrecht für alle unbestrittenen Forderungen aus anderen mit dem Versender abgeschlossenen Speditions-, Fracht-, Seefracht- und Lagerverträgen. § 440 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 465 Nachfolgender Spediteur

- (1) Wirkt an einer Beförderung neben dem Frachtführer auch ein Spediteur mit und hat dieser die Ablieferung zu bewirken, so ist auf den Spediteur § 441 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
- (2) Wird ein vorhergehender Frachtführer oder Spediteur von einem nachfolgenden Spediteur befriedigt, so gehen Forderung und Pfandrecht auf den nachfolgenden Spediteur über.

§ 466 Abweichende Vertragsbedingungen bei der Haftung

- (1) Soweit der Speditionsvertrag nicht die Versendung im Inland oder Bestimmung der Abfertigung im Inland zum Gegenstand hat, kann von dem Haftungsregeln der §§ 462 bis 465 Absatz 2 und 3, § 461 Absatz 1 sowie in den §§ 462 und 463 nur durch Vereinbarung abgewichen werden. Abweichende Vertragsbedingungen, die die Haftung des Speditours betreffen, sind in Form von Besondereinlagen zwischen dem Spediteur und dem Verbraucher zu vereinbaren. Es genügt, wenn die Besondereinlagen in einer leicht zugänglichen und übersichtlichen Weise auf der Verpackung des Gutes angebracht sind.

- (2) Abweichende Vertragsbedingungen, die die Haftung des Speditours betreffen, sind in Form von Besondereinlagen zwischen dem Spediteur und dem Verbraucher zu vereinbaren. Es genügt, wenn die Besondereinlagen in einer leicht zugänglichen und übersichtlichen Weise auf der Verpackung des Gutes angebracht sind.

§ 467 Besondereinlagen

1. zwischen dem Spediteur und dem Verbraucher vereinbarte Besondereinlagen, die die Haftung des Speditours betreffen, sind in Form von Besondereinlagen zwischen dem Spediteur und dem Verbraucher zu vereinbaren. Es genügt, wenn die Besondereinlagen in einer leicht zugänglichen und übersichtlichen Weise auf der Verpackung des Gutes angebracht sind.
2. für den Verbraucher vorformulierte Vertragsbedingungen ungünstiger ist als der in § 431 Absatz 1 und 2 vorgesehene Betrag.

§ 468 Abweichende Vertragsbedingungen bei der Haftung

- (1) Soweit der Speditionsvertrag nicht die Versendung im Inland oder Bestimmung der Abfertigung im Inland zum Gegenstand hat, kann von dem Haftungsregeln der §§ 462 bis 465 Absatz 2 und 3, § 461 Absatz 1 sowie in den §§ 462 und 463 nur durch Vereinbarung abgewichen werden. Abweichende Vertragsbedingungen, die die Haftung des Speditours betreffen, sind in Form von Besondereinlagen zwischen dem Spediteur und dem Verbraucher zu vereinbaren. Es genügt, wenn die Besondereinlagen in einer leicht zugänglichen und übersichtlichen Weise auf der Verpackung des Gutes angebracht sind.

- (2) Abweichende Vertragsbedingungen, die die Haftung des Speditours betreffen, sind in Form von Besondereinlagen zwischen dem Spediteur und dem Verbraucher zu vereinbaren. Es genügt, wenn die Besondereinlagen in einer leicht zugänglichen und übersichtlichen Weise auf der Verpackung des Gutes angebracht sind.

§ 469 Besondereinlagen

- (1) Zwischen dem Spediteur und dem Verbraucher vereinbarte Besondereinlagen, die die Haftung des Speditours betreffen, sind in Form von Besondereinlagen zwischen dem Spediteur und dem Verbraucher zu vereinbaren. Es genügt, wenn die Besondereinlagen in einer leicht zugänglichen und übersichtlichen Weise auf der Verpackung des Gutes angebracht sind.

§ 470 Besondereinlagen

1. zwischen dem Spediteur und dem Verbraucher vereinbarte Besondereinlagen, die die Haftung des Speditours betreffen, sind in Form von Besondereinlagen zwischen dem Spediteur und dem Verbraucher zu vereinbaren. Es genügt, wenn die Besondereinlagen in einer leicht zugänglichen und übersichtlichen Weise auf der Verpackung des Gutes angebracht sind.
2. für den Verbraucher vorformulierte Vertragsbedingungen ungünstiger ist als der in § 431 Absatz 1 und 2 vorgesehene Betrag.

§ 471 Abweichende Vertragsbedingungen bei der Haftung

- (1) Soweit der Speditionsvertrag nicht die Versendung im Inland oder Bestimmung der Abfertigung im Inland zum Gegenstand hat, kann von dem Haftungsregeln der §§ 462 bis 465 Absatz 2 und 3, § 461 Absatz 1 sowie in den §§ 462 und 463 nur durch Vereinbarung abgewichen werden. Abweichende Vertragsbedingungen, die die Haftung des Speditours betreffen, sind in Form von Besondereinlagen zwischen dem Spediteur und dem Verbraucher zu vereinbaren. Es genügt, wenn die Besondereinlagen in einer leicht zugänglichen und übersichtlichen Weise auf der Verpackung des Gutes angebracht sind.

- (2) Abweichende Vertragsbedingungen, die die Haftung des Speditours betreffen, sind in Form von Besondereinlagen zwischen dem Spediteur und dem Verbraucher zu vereinbaren. Es genügt, wenn die Besondereinlagen in einer leicht zugänglichen und übersichtlichen Weise auf der Verpackung des Gutes angebracht sind.

§ 472 Besondereinlagen

1. zwischen dem Spediteur und dem Verbraucher vereinbarte Besondereinlagen, die die Haftung des Speditours betreffen, sind in Form von Besondereinlagen zwischen dem Spediteur und dem Verbraucher zu vereinbaren. Es genügt, wenn die Besondereinlagen in einer leicht zugänglichen und übersichtlichen Weise auf der Verpackung des Gutes angebracht sind.
2. für den Verbraucher vorformulierte Vertragsbedingungen ungünstiger ist als der in § 431 Absatz 1 und 2 vorgesehene Betrag.

§ 473 Abweichende Vertragsbedingungen bei der Haftung

- (1) Soweit der Speditionsvertrag nicht die Versendung im Inland oder Bestimmung der Abfertigung im Inland zum Gegenstand hat, kann von dem Haftungsregeln der §§ 462 bis 465 Absatz 2 und 3, § 461 Absatz 1 sowie in den §§ 462 und 463 nur durch Vereinbarung abgewichen werden. Abweichende Vertragsbedingungen, die die Haftung des Speditours betreffen, sind in Form von Besondereinlagen zwischen dem Spediteur und dem Verbraucher zu vereinbaren. Es genügt, wenn die Besondereinlagen in einer leicht zugänglichen und übersichtlichen Weise auf der Verpackung des Gutes angebracht sind.

Spedition laut dem BGB

6.1. Im Allgemeinen

6.2. Übernahmesatz

6.3. Selbsteintritt

6.4. Haftung

Rechtsfall, Schiedsgericht, Haftung
für die Auswahl des Frachtführers

6.5. Verjährung

6.6. Ersatzregeln

Haftungsarten in der Spedition

1. Haftung laut allgemeinen Regeln
(z.B. fehlerhafte Deklaration)
2. Frachtführerische Haftung
 - Sammelladung
 - Die Sendung in der Obhut des Spediteurs verloren geht, beschädigt wird
3. Selbsteintritt de facto, de iure
4. Spezifische Haftung in internationalen Verhältnissen



Revisionsgericht:

- Die Sicherheitsfirma war die Erfüllungsgehilfe des Lagerhalters
- Hätte die ungarische Klägerin das Gerichtsverfahren gegen den Luftfrachtführer (rechtzeitig) eingeleitet, hätte der Luftfrachtführer laut WA haften müssen.
- Der Geschädigte kann seine Forderung auch mit außervertraglichem Titel geltend machen, und in diesem Falle ist die Regelung der deliktualen Haftung anzuwenden.